

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Weinfelden, 29. November 2016

Unser Zeichen: JF/SH

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrter Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat eingeladen zu Änderungen des Jagdgesetzes (JSG) Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft. Der Verband Thurgauer Landwirtschaft begrüsst deshalb, dass das JSG geändert werden soll.

Neben den bereits geplanten Anpassungen sieht der Verband Thurgauer Landwirtschaft die Revisi-
on des JGS als Gelegenheit, die Regulierungsmöglichkeiten von weiteren Schadstiftern wie Hö-
ckerschwänen, Wildgänsen und Bibern festzulegen.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den einzelnen Artikeln.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann

Präsident



Jürg Fatzer

Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen abgeleitet werden.</p>	
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>		
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p><i>l. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p><i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>l. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>

<p><i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als Jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>p. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der VTL zu</p>	
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung der Kantone stimmt der VTL zu.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der VTL zu. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden aber als viel zu weit gehende Einschränkungen dezidiert abgelehnt. Diese Bestimmungen würden eine pragmatische Regelung erlauben, die Einschränkungen dieser Bestimmungen in den Erläuterungen verunmögliche faktisch eine wirksame Regulierung dieser Problemarten.</p>	

<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März 	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der VTL zu.</p> <p>Wir beantragen zudem, auch der Höckerschwan, die Wildgänse und der Biber (sofern sie nicht als Jagdbar eingestuft werden) hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Höckerschwan <p>vom ...</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Wildgänse <p>vom ...</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Biber <p>vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich <i>der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen</i> erachtet der VTL als kaum praktisch umsetzbar.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c ^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer ^{bis} Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

⁴ <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkung	
Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.	Keine Bemerkung	
Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	Keine Bemerkung	
Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.	Keine Bemerkung	
³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	Keine Bemerkung	
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	